

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen.

Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

TEIL I - Umsatzsteuer
(50 Punkte)

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 - 5

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen - auch Pro-Forma-Rechnungen - ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.
- Beschränken Sie Ihre Prüfung dabei bitte **ausschließlich** auf die im Inland verwirklichten Sachverhalte.
- Ausführungen zu umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen in anderen Mitgliedstaaten werden nicht bewertet.
- Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend, die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.

Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 01.01.2023** zu lösen.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung.

Bei den Merkmalen zur Steuerbarkeit sind ggf. nur Teilaspekte zu prüfen, die anderen Merkmale gelten als erfüllt. Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung bzw. Bewandnis besteht.

Die Angabe „Inland“ ist bei Leistungsort Inland entbehrlich.

Auf ggf. im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

Sachverhalt 1 (max. erreichbare Punktzahl: 10,0 Punkte)

Lorena Schneider aus Reutlingen ist Gesellschafterin und Geschäftsführerin eines Biogasbetriebes in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Die KG produziert pro Kalenderjahr 1 Mio. kWh Strom und speist diesen in das Leitungsnetz der ortsansässigen Stadtwerke ein.

Für den Betrieb der Anlage werden pro Jahr 150.000 kWh Strom zu einem Einkaufspreis von netto 0,20 € benötigt und von den Stadtwerken bezogen.

Für die Stromlieferung erhielt die KG in der ersten Jahreshälfte 2023 von den Stadtwerken ein Entgelt von 0,30 € je Kilowattstunde. Ab dem 01.07.2023 wurden die Voraussetzungen geschaffen, auch an der Strombörse Strom direkt zu vermarkten. Im Durchschnitt erhielt die KG für die restlichen 500.000 kWh ein Entgelt von 0,50 € je Kilowattstunde.

Aufgaben:

a) Prüfen Sie die Steuerbarkeit. Gehen Sie nur auf folgende Punkte ein:

- Leistungsart
- Leistungsort

Nehmen Sie Stellung zu

- Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz
- Steuerschuldner

b) Beurteilen und ermitteln Sie die Höhe eines möglichen Vorsteuerabzuges der GmbH & Co. KG im Kalenderjahr 2023.

Sachverhalt 2 (max. erreichbare Punktzahl: 7,5 Punkte)

Frau Clara Baum erwirbt im Dezember 2023 einen Traktor mit Bruttoanschaffungskosten von 238.000 € vom Landmaschinen Großhändler aus Reutlingen, um diesen für ein monatliches Entgelt von 2.500 € zzgl. USt langfristig an die Biogasbetriebs-GmbH & Co. KG (s. Sachverhalt 1) zu vermieten.

Für die Finanzierung des Kaufpreises muss diese jedoch bei der ortsansässigen Bank einen Kredit aufnehmen. Die Geldmittel i.H.v. 200.000 € werden mit 3 %/Jahr verzinst. Die monatliche Zinsbelastung i.H.v. 595 € für das endfällige Darlehen werden via Lastschrift eingezogen. Die Bank hat gem. § 9 UStG optiert.

Die Anschaffung und die erste Zinsbelastung erfolgen noch im Dezember 2023.

Aufgaben:

- a) Prüfen Sie die Unternehmereigenschaft von Clara Baum
- b) Prüfen Sie die Steuerbarkeit der von Clara Baum erbrachten Vermietungsleistung und gehen Sie dabei nur auf folgende Punkte ein:
 - Leistungsart
 - Leistungsort

Nehmen Sie Stellung zu

- Steuerpflicht
 - Bemessungsgrundlage
 - Steuersatz
 - Steuerschuldner
- c) Beurteilen und ermitteln Sie die Höhe eines möglichen Vorsteuerabzuges sowie den Voranmeldungszeitraum. Gehen Sie davon aus, dass der höchstmögliche Vorsteuerabzug angestrebt werden soll.

Sachverhalt 3 (max. erreichbare Punktzahl: 10,0 Punkte)

Frau Lorena Schneider bestellt als Geschäftsführerin der Biogasbetriebs-GmbH & Co. KG (s. Sachverhalt 1) bei Herrn Alexander Sascha in Rotterdam eine Spezialschaufel für den Traktor, mit dem die Aufarbeitung der Biomasse einfacher von statten gehen soll.

Dieser liefert der KG lt. Rechnung vom 12.10.2023 die Schaufel bereits zum 14.10.2023 für einen Betrag von 40.000 €. Den Versand organisierte der in Holland ansässige Frachtführer Dirk Schäfers für eine Pauschale von 1.000 €, die er gegenüber der KG mit Rechnung vom 06.12.2023 berechnete.

Aufgaben:

Prüfen Sie die Steuerbarkeit sowie folgende Punkte bzgl. der Schaufel und ihres Transportes:

- Leistungsart
- Leistungsort
- Steuerbefreiungen
- Steuerentstehung
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz
- Steuerschuldnerschaft
- Vorsteuerabzug

Sachverhalt 4 (max. erreichbare Punktzahl: 5,0 Punkte)

Aufgrund einer Kältewelle Mitte Dezember war das Silolager stark gefroren. Beim Aufnehmen der Biomasse mit dem neuen Traktor wurde die Schaufel so schwer beschädigt, dass die Schaufel umfangreich geschweißt werden musste. Hierfür beauftragte die KG den in Österreich ansässigen Alfred Klampfer, der für einen Pauschalpreis von 3.000 € am 16.12.2023 anreiste, die Arbeiten ausführte und die Schaufel wieder instand setzte. Die Rechnung ging der KG am 24.12.2023 zu.

Aufgabe

Würdigen Sie die Eingangsleistung aus umsatzsteuerlicher Sicht und ermitteln Sie einen möglichen Vorsteuerabzug bzw. eine mögliche Umsatzsteuerschuld.

Prüfen Sie die Steuerbarkeit sowie folgende Punkte:

- Leistungsart
- Leistungsort
- Steuerbefreiungen
- Steuerentstehung
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz
- Steuerschuldnerschaft
- Vorsteuerabzug

Sachverhalt 5 (max. erreichbare Punktzahl: 17,5 Punkte)

Frau Lorena Schneider besitzt ein freistehendes, im Jahr 2010 erworbenes Einfamilienhaus in Indelhausen im Lautertal, welches sie zur kurzfristigen Vermietung für 2.033 € je Monat an Feriengäste, die das schwäbische Biosphärengebiet genießen wollen, überlässt.

Um der Wohnung eine zusätzliche Attraktivität zu verschaffen, investierte sie in einen Wellnessbereich und ließ dort sowohl eine Sauna, als auch einen Whirlpool einbauen. Die Umbauarbeiten erfolgten sämtlich im November/Dezember 2022, mit Abnahme am 08.12.2022. Hierfür bezahlte sie nach Erhalt einer jeweils ordnungsgemäßen Rechnung an einen ortsansässigen Elektriker 11.900 € (Rechnungsdatum 08.12.2022) und an den Fliesenleger und Sanitärfachmann 35.700 € (Rechnungsdatum 09.12.2022). In der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2022 wurde insgesamt ein Betrag i.H.v. 7.600 € von Lorena Schneider als Vorsteuer aus den Umbaumaßnahmen geltend gemacht.

Nach mehreren tageweisen Vermietungen an wechselnde Feriengäste buchte im Kalenderjahr 2023 das Rentnerehepaar Oliver und Michaela Kaufmann für den geplanten Urlaub die Wohnung vom 01.02. – 31.08.2023.

Ab September 2023 wird die Immobilie wieder regulär an wechselnde Feriengäste vermietet.

Aufgaben:

a) Prüfen Sie die Steuerbarkeit der an das Rentnerehepaar Kaufmann erbrachten Vermietungsleistung. Gehen Sie nur auf folgende Punkte ein:

- Leistungsart
- Leistungsort

Nehmen Sie Stellung zu

- Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz
- Steuerschuldner

b) Prüfen Sie, ob die Nutzungsänderung Konsequenzen für den Vorsteuerabzug hat. Berechnen Sie ggf. die Beträge und erläutern Sie die Konsequenzen unter zeitlichen Gesichtspunkten.

TEIL II - Abgabenordnung
(25 Punkte)**Sachverhalt 1** (max. erreichbare Punktzahl: 17,0 Punkte)

Der verheiratete Physiotherapeut Eduard Conrad (EC) wird gemeinsam mit seiner Frau Nicole Conrad (NC) bei der zuständigen Finanzbehörde Köln-Ost geführt. Diese ist im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer auch für die Überprüfung und Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 18 EStG) zuständig, die EC als freiberuflicher Physiotherapeut erzielt. EC ermittelt seinen Gewinn zulässigerweise nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahme-Überschuss-Rechnung); seine Umsätze sind ausschließlich umsatzsteuerfrei i.S. des § 4 Nr. 14 UStG. EC wird durch Steuerberater Martin Fliege (MF) vertreten, für den auch eine Zustellvollmacht beim Finanzamt vorliegt.

Mangels Abgabe der Einkommensteuererklärung 2020 wurden die Besteuerungsgrundlagen gem. § 162 AO durch die Finanzbehörde ohne Nebenbestimmungen geschätzt. Die Finanzbehörde setzt mit Bescheid von Dienstag, 22.11.2022 (gleichzeitig Datum der Aufgabe zur Post), die Einkommensteuer auf 48.300 € fest; aufgrund der von EC und NC geleisteten Vorauszahlungen ergibt sich lt. Schätzungsbescheid weder eine Steuernachzahlung noch eine Steuerforderung. Das zu versteuernde Einkommen ermittelt sich wie folgt (Auszug):

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit EC (Physiotherapeut)	105.000 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit NC	<u>45.000 €</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	150.000 €
Sonderausgaben	<u>- 15.000 €</u>
zu versteuerndes Einkommen	<u>135.000 €</u>

Der Einkommensteuerbescheid ist MF am Freitag, 25.11.2022, ordnungsgemäß zugegangen.

Hiergegen legt MF mit Schreiben vom Montag, 19.12.2022, Einspruch ein und verweist hinsichtlich der Begründung des Einspruchs auf die beigefügte Einkommensteuererklärung der Eheleute EC und NC. Dieses Schreiben ist der Finanzbehörde nachweislich nicht zugegangen.

Das sich aus der zutreffenden Einkommensteuererklärung 2020 ergebende zu versteuernde Einkommen ermittelt sich wie folgt (Auszug):

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit EC (Physiotherapeut)	85.000 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit NC	<u>45.000 €</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	130.000 €
Sonderausgaben	<u>-20.000 €</u>
zu versteuerndes Einkommen	<u>110.000 €</u>

Laut Berechnung des MF ergibt sich eine Einkommensteuer i.H.v. 37.800 € und somit eine Steuererstattung i.H.v. 10.500 €.

Nachdem MF seitens der Finanzbehörde auf den eingereichten Einspruch keine Rückmeldung erhalten hat, fragt er mit Schreiben vom 17.02.2023 nach dem Stand der Bearbeitung des Einspruchs und der ausstehenden Einkommensteuererstattung.

Mit Schreiben von Montag, 27.02.2023 (gleichzeitig Datum der Aufgabe zur Post), antwortet die Finanzbehörde MF, dass kein Einspruchsschreiben eingegangen sei. Das Schreiben geht MF ordnungsgemäß am 01.03.2023 zu.

Mit Schreiben von Freitag, 03.03.2023, welches am Montag, 06.03.2023, bei der Finanzbehörde eingeht, führt MF aus, dass bereits - zutreffend - mit Schreiben vom 19.12.2022 Einspruch gegen den Schätzungsbescheid eingelegt wurde und legt diesen in Kopie nebst Anlagen nochmals vor. Er erläutert weiterhin detailliert und nachweislich anhand seines Postausgangsbuches sowie einer Zeugenbenennung, dass das Schreiben tatsächlich zur Post aufgegeben und in den in der Nähe der Kanzlei befindlichen Briefkasten der örtlichen Postgesellschaft geworfen worden ist. Ein fehlendes Verschulden des MF ist durch sein Schreiben glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt.

Aufgaben:

1. Nehmen Sie Stellung, ob der von Steuerberater Martin Fliege (MF) eingelegte Einspruch gegen den Schätzungsbescheid vom 22.11.2022 zulässig ist.
2. Davon ausgehend, dass der Einspruch des Martin Fliege (MF) gegen den Schätzungsbescheid vom 22.11.2022 zulässig ist, prüfen Sie dessen Begründetheit.

Sachverhalt 2 (max. erreichbare Punktzahl: 8,0 Punkte)

Die Finanzbehörde setzt mit Bescheid von Montag, 24.04.2023 (gleichzeitig Datum der Aufgabe zur Post), die Einkommensteuer 2020 auf 37.800 € fest. Der Steuerbescheid wird MF ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Durch eine Kontrollmitteilung ist der Finanzbehörde im Mai 2023 bekannt geworden, dass NC mit Wirkung zum 01.02.2020 eine unbebaute Grünfläche erworben hat und er diese zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung i.S. des § 21 EStG nutzt. Die Einnahmen hieraus belaufen sich für das Veranlagungsjahr 2020 auf 2.000 € (steuerliche Auswirkung + 840 €). Ausgaben, die mit den Einnahmen in Zusammenhang stehen, sind nachweislich nicht vorhanden.

NC soll hinsichtlich der fehlenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung weder den Tatbestand des § 370 AO noch des § 378 AO erfüllt haben.

Die Finanzbehörde erlässt daraufhin einen Änderungsbescheid zur Einkommensteuer 2020 mit Datum von Dienstag, 30.05.2023 (gleichzeitig Datum der Aufgabe zur Post) und setzt die Einkommensteuer 2020 auf 38.640 € fest. Der Steuerbescheid wird MF ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Im Rahmen der Prüfung des Änderungsbescheides 2020 stellt MF fest, dass ihm in der ursprünglich erstellten Einkommensteuererklärung bei den geltend gemachten Aufwendungen für die Home-Office-Pauschale ein Schreibfehler unterlaufen ist und er die Aufwendungen i.H.v. 500 € fehlerhaft lediglich nur mit 50 € (steuerliche Auswirkung ./ 210 €) angesetzt hat. Er informiert die Finanzbehörde über die fehlerhafte Eintragung der Werbungskosten - die für die Finanzbehörde im Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheides nicht erkennbar gewesen ist - mit Schreiben vom 09.06.2023, welches der Finanzbehörde am Montag, 12.06.2023, zugeht, und beantragt die Berücksichtigung dieser weiteren Werbungskosten.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie begründet, ob die durch die Finanzbehörde vorgenommene Änderung der Einkommensteuer 2020 mit Bescheid vom 30.05.2023 rechtmäßig war.
2. Nehmen Sie Stellung, inwieweit MF die Möglichkeit hat, den Fehler hinsichtlich der Home-Office-Pauschale in der erstellten Einkommensteuererklärung 2020 korrigieren zu lassen. Gehen Sie hierbei ausschließlich auf die dafür in Betracht kommenden Korrekturvorschriften ein.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /
Bewertungsgesetz
(25 Punkte)**

Bearbeitungshinweise

- 1. Es ist ausschließlich auf die erbschaftsteuerlichen Auswirkungen für Susanne Müller einzugehen.**
2. Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden **nicht** bewertet.
3. Der nach § 11 ErbStG maßgebende Bewertungsstichtag ist der 31.10.2022.
4. Maßgebend für die Lösung sind neben dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) und dem Bewertungsgesetz (BewG) die Erbschaftsteuer-Richtlinien und Erbschaftsteuer-Hinweise 2019.
5. Eine Zitierung der Erbschaftsteuer-Richtlinien und Erbschaftsteuer-Hinweise ist nur erforderlich, soweit sich die rechtliche Würdigung nicht aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- 6. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.**
- 7. Auf den als Anlage 1 beigefügten BMF-Erlass vom 04.10.2021, BStBl I 2021, S. 1821 zur Ermittlung des Kapitalwertes gem. § 14 BewG und die als Anlage 2 beigefügte Tabelle zu § 12 BewG wird hingewiesen.**
- 8. Die erbschaftsteuerlichen Auswirkungen des Vermächnisses sind zwingend nach der Systematik des ErbStG darzustellen!**
9. Unterstellen Sie, dass die Erbschaftsteuererklärung für Susanne Müller im Juli 2023 beim zuständigen Finanzamt eingereicht worden ist.
10. Sollten sich bei der Berechnung Cent-Beträge ergeben, sind diese auf volle Euro aufzurunden.

Sachverhalt (max. erreichbare Punktzahl: 25,0 Punkte)

I. Persönliche Verhältnisse

Elke Müller (geb. am 12.01.1950) ist am 31.10.2022 im Alter von 72 Jahren verstorben. Elke Müller ist seit 2007 geschieden und hatte ihren Wohnsitz in einer Eigentumswohnung in Frankfurt.

Als Verwandte von Elke Müller leben noch ihre leibliche Tochter Susanne Müller (geb. am 16.07.1980) und Thomas Schneider (geb. am 19.10.1952). Thomas Schneider ist der leibliche Bruder von Elke Müller. Susanne Müller und Thomas Schneider haben ihren Wohnsitz in Stuttgart.

Elke Müller hatte durch formwirksam errichtetes Testament vom 01.08.2018 folgende Regelungen getroffen:

Zu meiner Alleinerbin setze ich meine Tochter Susanne Müller ein.

Zu Lasten der Alleinerbin und zu Gunsten meines Bruders Thomas Schneider setze ich folgendes Vermächtnis aus:

Susanne Müller wird verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück Berlin, Friedrichstraße 3, auf Thomas Schneider zu übertragen.

Susanne Müller hat das Erbe angenommen und das Eigentum an dem Grundstück Berlin, Friedrichstraße 3, unverzüglich nach dem Erbfall rechtswirksam auf Thomas Schneider übertragen.

II. Nachlass der Elke Müller

Der Nachlass der Erblasserin setzt sich wie folgt zusammen:

1. Eigentumswohnung Frankfurt, Bankenstraße 27

Die lastenfreie Eigentumswohnung wurde bis zu ihrem Tod von Elke Müller in vollem Umfang zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Der gem. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 189 ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 650.000 €.

Im November 2022 hat Susanne Müller die Wohnung von der Firma Innenausbau-KG renovieren lassen. Die Rechnung über insgesamt 35.000 € hat sie am 10.01.2023 von ihrem Konto überwiesen.

Zur Klärung der Erbangelegenheit ist Susanne Müller im Anschluss an die Renovierung Anfang Dezember 2022 für eine Dauer von 4 Monaten in die von ihrer Mutter geerbte Eigentumswohnung eingezogen. Im März 2023 hat sie die Wohnung für einen Kaufpreis von 900.000 € veräußert und ist wieder in ihre Mietwohnung in Stuttgart eingezogen.

2. Grundstück Mainz, Gutenbergstraße 12

Es handelt sich um ein gemischt genutztes Grundstück mit einer Wohn- und Nutzfläche von insgesamt 400 qm. Der gem. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 1.200.000 €.

Das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss mit einer Wohnfläche von jeweils 150 qm werden zu Wohnzwecken genutzt.

Das 2. Obergeschoss mit einer Nutzfläche von 100 qm wird von der Steuerberater-Experten-Partnerschaftsgesellschaft zu freiberuflichen Zwecken genutzt.

Elke Müller hatte das Grundstück mit Wirkung vom 01.01.2010 von den Eheleuten Birgit und Jürgen Schmidt (Eigentümer zu je ½ Anteil) erworben, welche mit dem Verkauf ihre Altersversorgung sicherstellen wollten. Der Kaufpreis wird daher an das Ehepaar Schmidt als Leibrente gezahlt. Die entsprechende, notariell vereinbarte Regelung, lautet wie folgt:

„Elke Müller als Erwerberin des Grundstücks hat an Birgit Schmidt (geb. 21.01.1975) und Jürgen Schmidt (geb. 15.10.1969) eine Leibrente zu entrichten. Die jeweils am ersten eines Monats fällige Rente beträgt 3.000 €. Nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten vermindert sich die an den überlebenden Ehegatten zu zahlende monatliche Rente auf 2.000 €. Sollte das Eigentum am Grundstück durch Erbfolge übergehen, gehen die Verpflichtungen in unverändertem Umfang auf den/die Erben über.“

Zum Zeitpunkt des Todes von Elke Müller leben Birgit und Jürgen Schmidt noch. Die ihnen gegenüber weiter bestehenden Verpflichtungen werden von Susanne Müller in vollem Umfang erfüllt.

3. Grundstück Berlin, Friedrichstraße 3

Das lastenfreie Zweifamilienhaus ist in vollem Umfang zu fremden Wohnzwecken vermietet. Der gem. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184 ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 800.000 €.

4. Festgeldanlage bei der Sparkasse Frankfurt

Elke Müller hatte am 01.03.2022 einen Betrag von 400.000 € für eine Laufzeit von 2 Jahren auf ein Festgeldkonto bei der Sparkasse Frankfurt angelegt. Gemäß den getroffenen Vereinbarungen wird der Anlagebetrag mit 3 %/Jahr verzinst. Die Zinsen für 2022 i.H.v. 10.000 € sind am 31.12.2022 dem inzwischen auf den Namen von Susanne Müller umgeschriebenen Konto gutgeschrieben worden.

5. Wohnmobil

Elke Müller hatte im Jahr 2019 ein luxuriöses Wohnmobil zum Kaufpreis von 100.000 € erworben. Der gemeine Wert des Wohnmobils beträgt zum Todestag 70.000 €. Die Erblasserin hatte mit dem Verkäufer eine zinslose monatliche Ratenzahlung des Kaufpreises i.H.v. 1.000 €/Monat vereinbart. Zum Zeitpunkt des Todes von Elke Müller beträgt die zu entrichtende Restschuld noch 60.000 €. Somit sind von Susanne Müller noch für 60 Monate jeweils 1.000 € an den Verkäufer zu zahlen.

6. Einkommensteuer 2022

Am 15.03.2023 hat das Finanzamt Frankfurt IV den erstmaligen Einkommensteuerbescheid 2022 für Elke Müller zur Post gegeben. Der Bescheid ist formell zutreffend an Susanne Müller als Gesamtrechtsnachfolgerin für die verstorbene Elke Müller erlassen und wirksam bekannt gegeben worden. Aus dem materiell zutreffenden Bescheid ergibt sich nach Anrechnung der von der Erblasserin geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen eine zutreffende Erstattung i.H.v. insgesamt 5.400 €.

III. Sonstige Angaben

1. Der Wert des Hausrates liegt unter dem gesetzlichen Freibetrag und ist somit bei Ihrer Lösung nicht zu berücksichtigen.
2. Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung der Elke Müller betragen insgesamt 8.500 € und sind von der Alleinerbin getragen worden. Zusätzlich sind Susanne Müller für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung und der Erklärungen zur gesonderten Feststellung der Grundbesitzwerte (§ 151 i.V.m. § 157 BewG) Steuerberatungskosten von insgesamt 7.500 € entstanden.

IV. Aufgabe

Beurteilen Sie den o.a. Sachverhalt für **Susanne Müller** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung

II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Anlage 1
Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahres-
betrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2022

§ 14 BewG

BMF-Erlass vom 04.10.2021 (BStBl I 2021, S. 1821)

In der Anlage gebe ich gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt, die nach der am 9. Juli 2021 veröffentlichten Sterbetafel 2018/2020 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden sind.

Anlage zu § 14 Absatz 1 BewG

Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahres-
betrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2022

Der Kapitalwert ist nach der am 9. Juli 2021 veröffentlichten Allgemeinen Sterbetafel 2018/2020 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
0	78,64	18,405	83,40	18,467
1	77,90	18,393	82,64	18,458
2	76,92	18,378	81,66	18,446
3	75,93	18,361	80,67	18,433
4	74,94	18,344	79,68	18,420
5	73,95	18,325	78,69	18,405
6	72,95	18,306	77,69	18,390
7	71,96	18,285	76,70	18,374
8	70,97	18,264	75,70	18,357
9	69,97	18,241	74,71	18,340
10	68,98	18,217	73,71	18,321
11	67,98	18,191	72,71	18,301
12	66,99	18,165	71,72	18,280
13	65,99	18,136	70,73	18,258
14	65,00	18,106	69,73	18,235
15	64,01	18,075	68,74	18,211
16	63,02	18,042	67,74	18,185
17	62,03	18,007	66,75	18,158
18	61,05	17,971	65,76	18,129
19	60,07	17,933	64,77	18,099
20	59,10	17,893	63,78	18,068

21	58,12	17,850	62,79	18,034
22	57,14	17,805	61,80	17,999
23	56,17	17,759	60,81	17,962
24	55,19	17,709	59,82	17,922
25	54,22	17,657	58,83	17,881
26	53,24	17,602	57,85	17,838
27	52,26	17,544	56,86	17,792
28	51,29	17,483	55,87	17,744
29	50,31	17,418	54,88	17,693
30	49,33	17,350	53,89	17,639
31	48,36	17,279	52,91	17,582
32	47,39	17,204	51,93	17,523
33	46,42	17,126	50,94	17,460
34	45,45	17,043	49,96	17,394
35	44,48	16,955	48,98	17,325
36	43,51	16,863	48,00	17,252
37	42,55	16,767	47,03	17,176
38	41,59	16,666	46,05	17,095
39	40,64	16,561	45,07	17,009
40	39,68	16,449	44,10	16,920
41	38,73	16,333	43,13	16,826
42	37,79	16,212	42,16	16,727
43	36,84	16,083	41,20	16,624
44	35,90	15,949	40,23	16,514
45	34,96	15,808	39,27	16,400
46	34,02	15,659	38,31	16,280
47	33,09	15,505	37,36	16,154
48	32,17	15,345	36,40	16,021
49	31,25	15,176	35,46	15,884
50	30,34	15,001	34,52	15,739
51	29,44	14,819	33,58	15,587
52	28,54	14,629	32,65	15,429
53	27,66	14,433	31,72	15,263
54	26,78	14,228	30,80	15,091
55	25,91	14,016	29,88	14,909
56	25,06	13,799	28,97	14,721
57	24,21	13,571	28,07	14,525
58	23,38	13,339	27,17	14,320
59	22,56	13,099	26,29	14,110
60	21,75	12,852	25,41	13,889
61	20,96	12,600	24,53	13,658
62	20,18	12,340	23,67	13,421

63	19,41	12,074	22,81	13,173
64	18,66	11,803	21,96	12,917
65	17,92	11,525	21,12	12,652
66	17,19	11,239	20,29	12,378
67	16,48	10,951	19,47	12,095
68	15,77	10,652	18,64	11,795
69	15,08	10,349	17,83	11,490
70	14,39	10,036	17,03	11,175
71	13,71	9,715	16,24	10,851
72	13,05	9,393	15,46	10,517
73	12,39	9,059	14,69	10,174
74	11,74	8,718	13,93	9,820
75	11,10	8,370	13,18	9,457
76	10,48	8,022	12,44	9,084
77	9,87	7,669	11,71	8,702
78	9,26	7,303	10,99	8,310
79	8,67	6,938	10,28	7,908
80	8,09	6,567	9,59	7,502
81	7,54	6,205	8,92	7,094
82	7,01	5,846	8,28	6,690
83	6,49	5,484	7,66	6,285
84	6,01	5,140	7,08	5,894
85	5,55	4,803	6,53	5,512
86	5,12	4,479	6,01	5,140
87	4,72	4,172	5,52	4,780
88	4,35	3,882	5,08	4,449
89	4,01	3,610	4,66	4,125
90	3,71	3,366	4,28	3,826
91	3,43	3,134	3,93	3,545
92	3,16	2,908	3,61	3,283
93	2,93	2,712	3,33	3,051
94	2,71	2,523	3,08	2,840
95	2,53	2,367	2,85	2,644
96	2,37	2,226	2,65	2,471
97	2,22	2,094	2,48	2,323
98	2,09	1,978	2,31	2,173
99	1,95	1,852	2,15	2,031
100 und darüber	1,84	1,753	2,02	1,915

Anlage 2

**Tabelle 2 zum Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom
09.09.2022, BStBl I S. 1351
(entspricht Anlage 9a zum BewG)**

**Vervielfältiger für eine unverzinsliche Kapitalforderung/-schuld, die in
gleichen Jahresraten getilgt wird. Der Jahresbetrag der Raten wurde mit
1 EURO angesetzt.**

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
1	0,974
2	1,897
3	2,772
4	3,602
5	4,388
6	5,133
7	5,839
8	6,509
9	7,143
10	7,745
11	8,315
12	8,856
13	9,368
14	9,853
15	10,314
16	10,750
17	11,163
18	11,555
19	11,927
20	12,279
21	12,613
22	12,929
23	13,229
24	13,513
25	13,783
26	14,038
27	14,280

28	14,510
29	14,727
30	14,933
31	15,129
32	15,314
33	15,490
34	15,656
35	15,814
36	15,963
37	16,105
38	16,239
39	16,367
40	16,487
41	16,602
42	16,710
43	16,813
44	16,910
45	17,003
46	17,090
47	17,173
48	17,252
49	17,326
50	17,397
51	17,464
52	17,528
53	17,588
54	17,645
55	17,699
56	17,750
57	17,799
58	17,845
59	17,888
60	17,930
61	17,969
62	18,006
63	18,041
64	18,075
65	18,106

66	18,136
67	18,165
68	18,192
69	18,217
70	18,242
71	18,264
72	18,286
73	18,307
74	18,326
75	18,345
76	18,362
77	18,379
78	18,395
79	18,410
80	18,424
81	18,437
82	18,450
83	18,462
84	18,474
85	18,485
86	18,495
87	18,505
88	18,514
89	18,523
90	18,531
91	18,539
92	18,546
93	18,553
94	18,560
95	18,566
96	18,572
97	18,578
98	18,583
99	18,589
100	18,593
101	18,598
mehr als 101	18,600

ENDE